

Organisationsreglement der schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR)

vom 16. Dezember 2009 in der Fassung vom 16. Dezember 2010

Der Verwaltungsrat der SRG SSR erlässt, gestützt auf Artikel 13 der Statuten vom 24. April 2009, folgendes Organisationsreglement.

Die Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Einleitung

Art. 1 Begriffe

¹ Zur Beschreibung des Unternehmens und seiner Untergliederung werden folgende Begriffe verwendet:

1. Das Unternehmen ist gleichbedeutend mit dem Konzern und umfasst das Stammhaus und die Tochtergesellschaften.
2. Das Stammhaus entspricht juristisch dem Verein. Es ist gegliedert in Finanzeinheit (FE), Organisationseinheiten (OE) und Unternehmenseinheiten (UE).
3. Die Finanzeinheit weist in der Hauptsache die Gebühren- und Werbeerträge und die Mittelzuweisungen an die UE und OE aus.
4. Die Organisationseinheiten umfassen die zentralen Führungsbereiche (Generaldirektion) und die Erbringer gemeinsamer Dienstleistungen des Stammhauses.
5. Die Unternehmenseinheiten sind die am Markt mit publizistischen Leistungen auftretenden Einheiten des Stammhauses.
6. Tochtergesellschaften sind selbständige juristische Personen, die vom Stammhaus durch Mehrheitsbeteiligung oder auf andere Weise beherrscht werden.
7. Unterbeteiligungen sind Beteiligungen von Tochtergesellschaften an anderen Unternehmen.
8. Unternehmensteile umfassen die Unternehmenseinheiten, die weiteren Teile des Stammhauses und die Tochtergesellschaften. Sie sind im Anhang zum Organisationsreglement aufgeführt.

² Für die Unternehmensrechnung wird der Rechtsbegriff „Konzernrechnung“ verwendet.

³ Das Programmkonzept beschreibt die allgemeine Ausrichtung, die strategische Stossrichtung bezüglich Zielgruppen und Marktziele, die Grobstruktur des Inhaltes und die Entwicklungslinien einer Programmkette, eines Programmbereichs oder eines übrigen publizistischen Angebotes. Es beruht auf dem Programmauftrag, den Anforderungen zur Programmqualität des RTVG und der Konzession sowie auf Vorgaben des Verwaltungsrats.

⁴ Unternehmenspolitik umfasst die Gesamtheit der normativen, strategischen und planerischen Vorgaben des Verwaltungsrats auf Grundlage der Gesetzgebung und der Konzession.

1. KAPITEL: VERWALTUNGSRAT

1. Abschnitt: Konstituierung und Organisation

Art. 2 Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat wählt einen oder zwei Vizepräsidenten.

² Der Verwaltungsrat achtet darauf, dass in seinen Reihen hohe und sich gegenseitig ergänzende Führungs- und Fachkompetenzen vereinigt sind, damit eine eigenständige Willensbildung gewährleistet ist.

Art. 3 Organisation

¹ Der Verwaltungsrat bestellt aus seinen Reihen:

1. Einen Prüfungs- und Finanzausschuss;
2. einen Investitionsausschuss;
3. einen Entschädigungsausschuss;
4. einen Nominationsausschuss, soweit die Vorschläge nicht von den Regionalvorständen erstellt werden;
5. einen Ausschuss Swissinfo.

² Er kann Ausschüsse vorübergehender Art einsetzen.

³ Dem Verwaltungsrat untergeordnet sind:

- a. Ein Sekretariat, das vom Zentralsekretär geleitet wird;
- b. die Interne Revision.

⁴ Der Zentralsekretär und der Leiter Interne Revision sind dem Präsidenten unterstellt.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 4 Sitzungen

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

³ Die jährliche Termin- und Themenplanung wird mindestens 9 Monate im Voraus vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors festgelegt und den Regionalvorständen mitgeteilt.

⁴ Die Zustellung der Traktanden und der Sitzungsunterlagen erfolgt in der Regel 10 Tage vor der Sitzung.

⁵ Der Generaldirektor wird in der Regel zu den Sitzungen eingeladen. Themenbezogen können Experten beigezogen werden.

Art. 5 Beschlüsse

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können schriftlich auf dem Zirkulationsweg, telefonisch, fernschriftlich und an Videokonferenzen gefasst werden. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Behandlung an einer Sitzung zu verlangen.

Art. 6 Protokoll

- ¹ Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt.
- ² Zirkulationsbeschlüsse werden in das Protokoll der folgenden Sitzung aufgenommen.
- ³ Das Protokoll wird vom Zentralsekretär und Protokollführer und nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat vom Präsidenten unterzeichnet.
- ⁴ Beschlüsse werden, soweit sie vom Verwaltungsrat nicht als vertraulich bezeichnet werden, den zur Umsetzung zuständigen Bereichen mitgeteilt.
- ⁵ Das Protokoll wird nur den Verwaltungsräten, dem Generaldirektor, den zur Archivierung berechtigten und weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Personen zugestellt; die Experten erhalten einen Auszug zu den Traktanden, bei denen sie anwesend waren; für den dienstlichen Gebrauch werden nur die Beschlüsse weitergegeben.
- ⁶ Dritten wird keine Einsicht gewährt.
- ⁷ Der Verwaltungsrat erhält die Protokolle der Ausschüsse und der ständigen oder vorübergehenden Arbeitsgruppen.

3. Abschnitt: Aufgaben

Art. 7 Allgemein

Der Verwaltungsrat entscheidet im Rahmen seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben der Oberleitung gemäss Obligationenrecht und gemäss den Statuten über die nachfolgenden Angelegenheiten des Unternehmens.

Art. 8 Normen, Strategie, Planung, Berichterstattung

1. Anträge an die Delegiertenversammlung zu Änderungen der Konzession von medienpolitischer Tragweite und zu den Statuten;
2. Organisationsreglement und Statut Swissinfo;
3. strategisch relevante Stellungnahmen an Behörden zur Änderung von wichtigen Rechtsgrundlagen;
4. Leitbild und Programmcharta SRG SSR;

5. Strategieprozess; Strategie und Bericht zur Strategieumsetzung zuhanden der Delegiertenversammlung;
6. Geschäfte von strategischer Bedeutung, soweit sie nicht im Rahmen des Strategieprozesses behandelt werden können;
7. Grundzüge des Rechnungswesens, der Planung, der Finanzkontrolle und der übrigen Berichterstattung;
8. Planungsprozess und Vorgaben zur Mittelfristplanung und zum Budget;
9. Mittelfristplan;
10. Zahlungsrahmen für das regionale publizistische Angebot;
11. Korrektur der Programmkonzepte oder der damit verbundenen Aufteilung der Zahlungsrahmen soweit die Regionalvorstände damit strategischen und planerischen Vorgaben des Verwaltungsrats widersprechen;
12. Budgets;
13. Plafonds für die Aufnahme von langfristigem Fremdkapital;
14. Jahresziele des Generaldirektors und Beurteilung der Zielerreichung;
15. Beurteilung der unterjährigen periodischen Berichterstattung (Reporting) zur Umsetzung der strategischen Ziele, Massnahmen und Projekte, zu den Budgets sowie zu ausserordentlichen Ereignissen;
16. Planung der Internen Revision, Kenntnisnahme der Berichte, Erteilung von Einzelaufträgen an diese;
17. Rechnungsberichte unter Vorbehalt des Entscheides der Delegiertenversammlung;
18. Verabschiedung des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;
19. Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle zur Jahresrechnung des Stammhauses und des Konzerns;
20. Jahresrechnung des Stammhauses und die Konzernrechnung sowie die Weiterleitung an die Delegiertenversammlung zur Genehmigung;
21. Anträge zur Ergebnisverwendung an die Delegiertenversammlung;
22. Antrag auf Entlastung des Verwaltungsrats an die Delegiertenversammlung.

Art. 9 Organisation

1. Gliederung des Unternehmens in Unternehmensteile;
2. Genehmigung der Änderung der regionalen Gliederung in Unternehmenseinheiten auf Antrag des Regionalvorstandes oder Rückweisung zur Neuvorlage unter Auflagen;
3. Grundsätze der Unternehmensführung SRG SSR;
4. Statut der Internen Revision SRG SSR;

5. Umfang und Aufgaben der Zentralen Führungsbereiche;
6. Genehmigung der Änderung der programmrelevanten zweiten Führungsebene der Unternehmenseinheiten auf Antrag des Regionalvorstandes oder Rückweisung zur Neuvorlage unter Auflagen;
7. Einsetzen von ständigen oder befristeten Arbeitsgruppen.

Art. 10 Personalgeschäfte und Vertretungen

1. Antrag an die Delegiertenversammlung betreffend die Wahl des Generaldirektors;
2. Arbeitsvertrag mit dem Generaldirektor;
3. Wahl der Leiter der zentralen Führungsbereiche der Generaldirektion, des Generalsekretärs, des Direktors Swissinfo, des Direktors Operationen SRG SSR und der Leiter der Organisationseinheiten, jeweils auf Vorschlag des Generaldirektors;
4. Wahl der Direktoren der Unternehmenseinheiten auf Antrag des Regionalvorstandes oder Rückweisung zur Neuvorlage unter Auflagen;
5. Wahl der Führungskräfte der 2. Führungsebene mit programmrelevanten Verantwortungen der Unternehmenseinheiten auf Antrag des Regionalvorstandes oder Rückweisung zur Neuvorlage unter Auflagen;
6. Wahl des Zentralsekretärs und des Leiters der Internen Revision;
7. Wahl der Arbeitgebervertreter in die Pensionskasse;
8. Anträge an die Delegiertenversammlung zur Entschädigung des Verwaltungsrats und der Delegierten;
9. Gehaltsrahmen inkl. Nebenleistungen für die vom Verwaltungsrat Gewählten;
10. Entschädigungsrahmen bei Aufhebungsvereinbarungen für alle vom Verwaltungsrat Gewählten sowie alle Personen der Kaderebene 1 und 2 des Stammhauses;
11. ausserordentliche, den Rahmen übertreffende Entschädigungen der oben, Ziff. 10 genannten Aufhebungsvereinbarungen;
12. Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen sowie Grundzüge der Verhandlungsmandate;
13. Grundzüge der Gehalts- und Vorsorgepolitik;
14. Vorlagen von allgemeiner personalpolitischer Bedeutung;
15. Richtlinien zur Unterschriftenordnung des Unternehmens;
16. Allgemeine Unterschriften- und Kompetenzordnung.

Art. 11 Sachgeschäfte

1. Eröffnen, Schliessen, Verkaufen oder Ändern von strategischen Geschäftsfeldern und der Verkauf oder das Auslagern von Unternehmensteilen;
2. Eingehen, Verändern oder Auflösen von Zusammenarbeitsverträgen von strategischer Bedeutung;
3. Eingehen, Verändern oder Verkaufen von Beteiligungen an Unternehmen;
4. Gründung, Kauf, Fusion, Aufteilung, Sanierung, strategische Positionierung, Verkauf oder Zukauf von Anteilen, Auflösung von Tochtergesellschaften;
5. Errichtung, Veränderung oder Auflösung von Stiftungen;
6. Reorganisationen die mehrere Unternehmensteile insgesamt oder Teilbereiche davon umfassen;
7. Finanzierung des Erwerbs von Unterbeteiligungen aus Mitteln des Stammhauses ab 2 Millionen CHF;
8. Masterpläne;
9. Genehmigung der Änderung der regionalen Studiostandorte auf Antrag des Regionalvorstandes oder Rückweisung zur Neuvorlage unter Auflagen;
10. Bestimmung der strategischen Grundsätze der unternehmensweiten Identität und der Markenführung;
11. Investitionen und vergleichbare Geschäfte (Leasing):
 - a. Verkauf von Liegenschaften unabhängig vom Betrag;
 - b. Kauf von Liegenschaften ab 4 Millionen CHF;
 - c. bei Gesamtausgaben ab 4 Millionen CHF in den übrigen Kategorien.

Art. 12 Nationale Programme

¹ Bei nationalen Programmen, die in mehreren Landessprachen oder in Fremdsprachen für die ganze Schweiz ausgestrahlt werden, bestimmt der Verwaltungsrat die betriebsführende UE und die Mittelzuweisung.

² Er bestimmt den zuständigen Publikumsrat und die zuständige Ombudsstelle nach folgenden Grundsätzen:

1. Nach Sprachregion für die jeweiligen Sendungen, soweit ein Programm Sendungen in verschiedenen Landessprachen umfasst;
2. nach betriebsführender Region, soweit es sich um Musikprogramme handelt oder das Programm in einer Fremdsprache ausgestrahlt wird.

2. KAPITEL: PRÄSIDENT

Art. 13 Besondere Aufgaben

¹ Dem Präsidenten obliegen die folgenden besonderen Aufgaben, über die er den Verwaltungsrat regelmässig informiert:

1. Vertretung der Gesellschaft in Grundsatzfragen in Absprache mit dem Generaldirektor gegenüber der Aufsichtsbehörde (UVEK) und der Konzessionsbehörde (BR);
2. Vertretung der Interessen der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Generaldirektor;
3. Pflege des gegenseitigen Informationsaustauschs, gemeinsame Lagebeurteilungen und Erörterung strategischer Fragen mit dem Generaldirektor;
4. Mitwirkung bei der Beurteilung der Leistung der Geschäftsleitung;
5. Sicherstellung effizienter Arbeit im Verwaltungsrat und effiziente Koordination der Arbeiten mit den Regionalgesellschaften;
6. Vorbereitung von Eigengeschäften des Verwaltungsrats und Vertreten dieser Geschäfte an der Delegiertenversammlung.

² Der Präsident informiert die Delegiertenversammlung über unternehmenspolitisch wichtige Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Art. 14 Präsidialbeschlüsse

In dringlichen Angelegenheiten und wenn die ordentliche Einberufung einer beschlussfähigen Verwaltungsratssitzung oder ein Beschluss nach Artikel 5 nicht möglich ist, kann der Präsident, in der Regel in Absprache mit dem Generaldirektor, Aufgaben des Verwaltungsrats durch Präsidialentscheid wahrnehmen. Er informiert die Mitglieder des Verwaltungsrats unverzüglich über seine Beschlüsse und holt die nachträgliche Zustimmung ein.

3. KAPITEL: REGIONALE ORGANE UND KOORDINIERENDE ARBEITSGRUPPEN

Art. 15 Regionalvorstand

¹ Der Regionalvorstand entscheidet im Rahmen der unternehmenspolitischen Vorgaben über folgende Geschäfte:

1. Er legt jährlich die Programmkonzepte fest;
2. er teilt nach Massgabe der Programmkonzepte jährlich die Zahlungsrahmen auf die Medien, Ketten und Programmbereiche auf.

² In den unter Art. 15 Abs. 1 Bst c bis f der Statuten genannten Fällen stellt er dem Verwaltungsrat Anträge oder unterbreitet ihm Beschlüsse zur Genehmigung.

³ Soweit der Verwaltungsrat diese zurückweist, behandelt der Regionalvorstand das Geschäft neu und unterbreitet einen Vorschlag gemäss den Auflagen des Verwaltungsrats.

⁴ Der Regionalvorstand behandelt weitere, ihm vom Verwaltungsrat übertragene Geschäfte und stellt dazu Anträge, über die der Verwaltungsrat frei und abschliessend befindet.

⁵ Er wird vom Verwaltungsrat konsultiert zu folgenden Entscheiden, die Auswirkungen auf die Programmkonzepte haben können:

1. Änderung der publizistischen Ausrichtung von Programmen;
2. Verzicht auf Programme;
3. Vorschlag neuer Programme.

⁶ Er kann dem Verwaltungsrat Antrag stellen in allen Fragen, die die Qualität des regionalen Angebots und Service public betreffen.

⁷ Er entscheidet abschliessend und einzelfallsweise, ob er eine Sitzung oder ein Traktandum unter Ausschluss des Direktors der Unternehmenseinheit behandeln will.

⁸ Der Generaldirektor kann auch bei Ausschluss des Direktors der Unternehmenseinheit der Region teilnehmen.

Art. 16 Regionalpräsidenten

¹ Der Regionalpräsident entscheidet, ob er zu Geschäften des Verwaltungsrats den Regionalvorstand konsultieren will.

² Er stellt dem Verwaltungsrat Antrag zu den in Art. 15 erwähnten Geschäften.

Art. 17 Arbeitsgruppe der Regionalpräsidenten

¹ Unter dem Vorsitz des Präsidenten SRG SSR tauschen die Präsidenten der Regionalgesellschaften Erfahrungen zu den Aufgaben aus, die in der abschliessenden Kompetenz der Regionalgesellschaften stehen:

- a. Rechenschaftsberichte der Regionalgesellschaften;
- b. Aufgabenteilung zwischen den regionalen Gremien einerseits und den Regional- und Mitgliedgesellschaften andererseits;
- c. führen und fördern der öffentlichen Diskussion zum audiovisuellen Service public in der Region;
- d. breite Abstützung in der Region.

² Sie können dazu gemeinsame Initiativen, Methoden und Instrumente entwickeln.

³ Sie erstatten dem Verwaltungsrat Bericht zur Wirksamkeit der Methoden und Instrumente der Programmkonzepte und Zahlungsrahmen und schlagen ihm dazu Änderungen vor.

⁴ Ausgeschlossen sind alle weiteren Themen, die in die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen, soweit der Verwaltungsrat nicht einen Auftrag erteilt.

Art. 18 Arbeitsgruppe der Präsidenten Publikumsräte

¹ Zur Förderung des Erfahrungsaustausches, zur Entwicklung von Methoden und Instrumenten und zur Koordination von Angebotsbeobachtungen besteht eine Arbeitsgruppe der Präsidenten der Publikumsräte und Ihrer Vertreter.

² Sie kann vom Verwaltungsrat bei programmrelevanten Geschäften konsultiert werden.

4. KAPITEL: GENERALDIREKTOR UND GESCHÄFTSLEITUNG

1. Abschnitt: Generaldirektor

Art. 19 Aufgaben

¹ Der Generaldirektor hat im Rahmen seiner ihm übertragenen Kompetenzen und Verantwortungen zur Geschäftsführung des Unternehmens und der Gesamtleitung der Programme gemäss Art. 14 ff. Statuten folgende allgemeine Aufgaben:

1. Er vertritt das Unternehmen gegen aussen. In Grundsatzfragen spricht er die Vertretung mit dem Präsidenten ab;
2. er garantiert die Erfüllung des Auftrags gemäss der Gesetzgebung und der Konzession sowie der Unternehmenspolitik der SRG SSR;
3. er gewährleistet das Erreichen der Unternehmensziele;
4. er sorgt für transparente und vergleichbare Informationen;
5. er sorgt für eine wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auch durch gemeinsame unternehmensweite Dienstleistungen;
6. er trifft oder beantragt Massnahmen, um in den zentralen Führungsbereichen wie Technologie und Informatik, Distribution, Human Resources, Finanzen und Controlling gemeinsame Lösungen und grösstmögliche Synergien zu erreichen;
7. im Rahmen seiner Kompetenz koordiniert der Generaldirektor die Politik des Unternehmens. Er kann Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Im Interesse des Unternehmens kann er auch Einzelweisungen in Programmfragen erteilen;
8. er bereitet die Geschäfte vor, die gemäss Statuten und Art. 8 ff. dieses Reglements in die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen und legt sie in der Regel vorgängig der Geschäftsleitung vor;
9. er bereitet die Anträge vor, die in der abschliessenden Kompetenz der Geschäftsleitung sind;
10. er orientiert den Präsidenten und den Verwaltungsrat regelmässig in geeigneter Weise über den Geschäftsgang und über wichtige Belange der Gesellschaft und der Unternehmensteile;
11. er informiert in Absprache mit dem Präsidenten die Delegiertenversammlung über unternehmenspolitisch wichtige Angelegenheiten;
12. er kann dem Verwaltungsrat zu den Wahlvorschlägen und Genehmigungsanträgen des Regionalvorstandes unter Angabe der Gründe Rückweisungsanträge stellen;

13. zusammen mit der Geschäftsleitung gewährleistet er die Konkretisierung, Umsetzung und Durchsetzung der Unternehmenspolitik;
14. erachtet der Generaldirektor vom Regionalvorstand festgelegte Programmkonzepte oder die vorgenommene Aufteilung der Zahlungsrahmen als widersprüchlich zur Unternehmenspolitik, meldet er dies unter Angabe der Gründe dem Verwaltungsrat und stellt Antrag zur Korrektur;
15. er gewährleistet die Ausübung der Prüftätigkeit der Internen Revision;
16. er leitet die Organisationseinheiten und Swissinfo;
17. er bestimmt die Geschäftsleitung der Organisationseinheiten;
18. der Generaldirektor stellt die Anträge in Form einer schriftlichen Unterlage. Er erläutert die Anträge an den Sitzungen mündlich, gegebenenfalls zusammen mit dem zuständigen Leiter der Unternehmenseinheit, dem verantwortlichen Bereichsleiter oder externen Experten;
19. in dringenden Fällen kann der Generaldirektor Anträge an den Verwaltungsrat ohne vorherige Behandlung in der Geschäftsleitung stellen. Er informiert diese unverzüglich über seine Beschlüsse;
20. er kann an den Sitzungen des Regionalvorstandes teilnehmen oder sich durch den Direktor der Unternehmenseinheit der Region vertreten lassen;
21. bei Wahlgeschäften nimmt er selbst an Ausschusssitzungen des Regionalvorstandes teil. Bei anderen vom Regionalvorstand eingesetzten Ausschüssen zu gemäss Art. 15 Statuten übertragenen Geschäften entscheidet er über seine Teilnahme oder Vertretung;
22. er übt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Leiter der Unternehmensteile aus und überwacht die Erfüllung des publizistischen Auftrages gemäss Gesetz und Konzession;
23. er entscheidet bei Konflikten zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung, internen Ausschüssen oder Unternehmensteilen.

2. Abschnitt: Geschäftsleitung

Art. 20 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Geschäftsleitung (GL) setzt sich aus dem Generaldirektor als Vorsitzenden, dem Direktor Finanzen SRG SSR, dem Direktor Operationen SRG SSR und den Direktoren der regionalen Unternehmenseinheiten zusammen.

² Sie gibt sich "Grundsätze der Zusammenarbeit". Sie bestimmt die Sitzungsorganisation und -planung, in Berücksichtigung der Anforderungen des Verwaltungsrats SRG SSR und des Strategie- und Führungsprozesses.

Art. 21 Kompetenz der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Soweit dies nicht der Fall ist, entscheidet der Generaldirektor. Unter diesen Vorbehalt fallen in die abschliessende Kompetenz der Geschäftsleitung folgende allgemeine Aufgaben des Unternehmens:

1. Beratung und Ausformulierung des Antrags bei den Geschäften an den Verwaltungsrat;
2. Prüfung und Verabschiedung der Berichterstattungen an den Verwaltungsrat;
3. Einsetzen von ständigen Ausschüssen und Netzwerken;
4. personalpolitische Massnahmen unter Vorbehalt des GAV oder der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze der Gehalts- und Personalpolitik;
5. Erteilung von Mandaten zu Projekten und Verhandlungen, unter Vorbehalt der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats bei strategischen oder auf andere Weise für das Unternehmen bedeutsamen Projekten;
6. bei Sachgeschäften der OE oder im Interesse mehrerer Unternehmensteile bestehen folgende Zuständigkeiten, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Verwaltungsrats bei Investitions- und Leasinggeschäften und Diversifikationen:
 - a. Ab 1 Million CHF ausserhalb branchenüblicher Usanzen oder SRG SSR-typisierten Konditionen (Sondergeschäfte), eingeschlossen nationale Eigenproduktionen Sport;
 - b. ab 1,5 Millionen CHF für Sportrechteverträge.

Dieselben Limiten gelten für das Erteilen der Verhandlungsmandate.

² Nach Massgabe der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze bestehen bei der Führung der Tochtergesellschaften sowie bei nahestehenden Stiftungen und Organisationen folgende abschliessende Zuständigkeiten:

1. Bestimmung der Vertreter des Unternehmens in die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften und Beteiligungen;
2. Bestimmung der Vertreter des Unternehmens in nahestehende Organisationen und Stiftungen;
3. Rahmenordnung zur Entlohnung der obersten Ebene der Tochtergesellschaften nach Massgabe der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze;
4. Finanzierung des Kaufs von Unterbeteiligungen unter 2 Millionen CHF;
5. Verkauf von Beteiligungen von geringem Umfang gemäss Grundsatzentscheid des Verwaltungsrats oder Verkauf von Aktienmänteln;
6. Koordination und Finanzierung der operationellen Tätigkeiten der Tochtergesellschaften, Regelung von Differenzen.

³ Die Geschäftsleitung behandelt darüber hinaus alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens, die ihr von Mitgliedern vorgelegt werden.

5. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Delegation der Führungsaufgaben

¹ Die gemäss den Statuten vom 22. November 1991/29. November 2007 von den regionalen Verwaltungsräten den Direktoren der UE übertragenen Führungsaufgaben werden auf Grundlage der Statuten vom 24. April 2009 ab 01. Januar 2010 vom Generaldirektor übernommen und den Direktoren der UE delegiert.

² Anpassungen der Delegation der Führungsaufgaben erfolgen nach Massgabe der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze der Unternehmensführung durch eine vom Generaldirektor erlassene Geschäftsordnung.

Art. 23 Schlussbestimmung vom 16. Dezember 2009

¹ Der Verwaltungsrat hat das Reglement am 16. Dezember 2009 erlassen und am 01. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

² Es ersetzt das Reglement vom 29. November 2007.

Art. 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen vom 16. Dezember 2010

¹ Mit Beschluss vom 16. Dezember 2010 hat der Verwaltungsrat das Organisationsreglement revidiert und in der geänderten Fassung mit nachfolgenden Übergangsbestimmungen mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

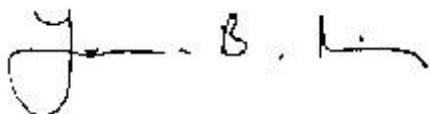
² Bis zum 31. Dezember 2010 ist der Direktor Swissinfo Mitglied der Geschäftsleitung.

³ Ab 1. März 2011 ist der Direktor Operationen SRG SSR Mitglied der Geschäftsleitung.

⁴ Bis zum 31. März 2011 ist der Stellvertretende Generaldirektor Mitglied der Geschäftsleitung und nimmt in der Regel an Sitzungen des Verwaltungsrats teil; die Funktion wird zu diesem Datum aufgehoben.

Das Organisationsreglement vom 01. Januar 2010 in der Fassung vom 16. Dezember 2010 wird der Delegiertenversammlung am 26. Mai 2011 zur Kenntnis gebracht.

Der Präsident



Dr. Jean-Bernard Münch

Der Zentralsekretär



Willi Burkhalter